



Verordnung zum Mittagstisch

Gemeinde Frenkendorf

vom 20. August 2018



Ingress

Der Gemeinderat von Frenkendorf, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf § 10 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung), beschliesst:

§ 1 Zweck und Auftrag

¹ Der Mittagstisch für Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter ist Teil des familien- und schulergänzenden Betreuungsangebotes der Gemeinde Frenkendorf.

² Mit dem Angebot werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen, mit welchen Mütter und Väter Beruf und Familie besser vereinbaren können.

³ Für die Kinder besteht die Möglichkeit, über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem fachkundigen Betreuungsangebot, zu erhalten. Es wird täglich eine warme Mahlzeit bereitgestellt. Nach dem Essen können sich die Kinder erholen, spielen und basteln oder ihre Hausaufgaben selbständig erledigen.

§ 2 Angebot

¹ Das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen richtet sich an Kinder der Primarstufe und umfasst jeweils in den Schulwochen:

- a montags, dienstags und freitags, jeweils von 12.00 bis 13.45 Uhr einen von der Gemeinde geführten Mittagstisch sowie
- b mittwochs und donnerstags einen Mittagstisch von 12.00 bis 14 Uhr auf dem Robi-Spielplatz durchgeführt vom Verein Robi-Spielaktionen.

² Die Details zum Mittagstisch der Gemeinde Frenkendorf gemäss Abs. 1 lit. a regelt der Gemeinderat in einer Verordnung zum Mittagstisch.

³ Für den Mittagstisch gemäss Abs. 1 lit. b schliesst die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Robi-Spielaktionen ab, welche das Angebot sowie alle finanziellen und organisatorischen Details regelt.

§ 3 Anspruchsberechtigung und finanzielle Unterstützung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die die Anspruchsberechtigung gemäss FEB-Reglement § 5 erfüllen.

² Bei freien Plätzen in den Angeboten gemäss § 10 können in Ausnahmefällen auch Kinder von Erziehungsberechtigten, welche die Anspruchsberechtigung gemäss § 5 des FEB-Reglements nicht vollständig erfüllen, berücksichtigt werden.

³ Die Angebote sind subventioniert durch die Gemeinde.

⁴ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit einem Pauschalbetrag von CHF 12.00 pro Mittagstisch inklusive Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen (wie z.B. grosse finanzielle Härte) kann der Gemeinderat eine Kostenerleichterung gewähren.



⁵ Die Kosten werden den Erziehungsberechtigten pro Quartal nachgängig von der Gemeinde Frenkendorf in Rechnung gestellt.

⁶ Bei einmaligem Besuch des Mittagstischs ist der Betrag gleichentags vor Ort bar zu bezahlen.

⁷ Das Angebot ist limitiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Mittagstischplatz.

§ 4 Öffnungszeiten, Ort und Räumlichkeiten

¹ Der Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschulkinder wird am Montag, Dienstag, und Freitag jeweils von 12.00 bis 13.45 Uhr auf der Schulanlage Egg (in der ehemaligen Militärunterkunft) angeboten. Während den Schulferien sowie an offiziellen schulfreien Tagen bleibt der Mittagstisch geschlossen.

§ 5 Anspruchsberechtigung auf einen Platz am Mittagstisch

¹ Anspruchsberechtigt für einen Platz am Mittagstisch sind Kinder von Erziehungsberechtigten, welche die nachfolgenden Bedingungen gemäss Abs. 2 erfüllen. Sofern es freie Plätze hat, können auch Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, welche die Bedingungen nur teilweise erfüllen. Die Gemeinde Frenkendorf entscheidet über die Vergabe der Plätze.

² Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Frenkendorf mit Kindern mit gesetzlichem Wohnsitz in Frenkendorf, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

³ Für den Bezug von Betreuungsgutscheinen ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
- d sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

⁴ Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei:

- a zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20 %.

⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.



§ 6 Organisation und Leitung

¹ Die Verantwortung für den Ablauf des Mittagstischs trägt die Leitung des Mittagstischs. Die Leitung ist verantwortlich für das Organisatorische und die Betreuung der Kinder. Die Anzahl weiterer Betreuungspersonen richtet sich nach der Anzahl Anmeldungen. Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten ist die Leitung des Mittagstischs.

§ 7 Mahlzeiten

¹ Die Kinder erhalten eine ausgewogene warme Mahlzeit mit Getränken (Wasser/Tee). Auf die Zusammenstellung einer Mahlzeit aufgrund von religiös bedingten Gründen, Allergien oder Unverträglichkeiten kann Rücksicht genommen werden. Entsprechende Angaben sind auf dem Anmeldeformular, unter der Rubrik «Bemerkungen» zu vermerken. Auf die Möglichkeit des Mitbringens einer eigenen Verpflegung wird verzichtet.

§ 8 Anmeldungen

¹ Anmeldungen für den regelmässigen Besuch gelten verbindlich für ein Semester. Die Erziehungsberechtigten melden das Kind für den gewünschten Zeitraum und die gewünschten Tage schriftlich mittels Anmeldeformular beim Schulsekretariat an. Das Formular steht auch auf der Homepage (www.frenkendorf.ch/Mittagstische) zur Verfügung.

² Neuanmeldungen innerhalb eines Semesters für einen regelmässigen Besuch können jederzeit erfolgen. Aus organisatorischen Gründen muss aber der genaue Termin mit der Leitung des Mittagstischs besprochen werden.

³ Alle Anmeldungen sind verbindlich. Die Kinder können regelmässig für alle drei Tage oder auch nur regelmässig für einzelne Tage pro Woche angemeldet werden. Die Teilnahme ist persönlich und nicht auf andere Kinder übertragbar.

§ 9 Abmeldungen

¹ Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind entweder telefonisch oder per Email (mittagstisch@frenkendorf.bl.ch) bis um 10.00 Uhr des Vortages bei der Leitung des Mittagstischs ab. Abmeldungen müssen immer erfolgen; auch bei Schulaktivitäten.

² Der Kostenbeitrag von CHF 12.00 bleibt trotz Abmeldung geschuldet und das Kind erhält eine Gutschrift für den Besuch des Mittagstischs an einem anderen Tag.



§ 10 Anmeldung für spontane bzw. einzelne Tage

¹ Bei freien Plätzen besteht die Möglichkeit auf Anfrage kurzfristig für einzelne Tage zusätzliche Tage am Mittagstisch zu buchen. Die Erziehungs-berechtigten melden ihr Kind entweder telefonisch (079 750 90 04) oder per Email (mittags-tisch@frenkendorf.bl.ch) bis um 10.00 Uhr des Vortages bei der Leitung des Mittagstischs an. Für den Mittagstisch vom Mon-tag muss die Anmeldung bis Freitag, 10.00 Uhr, erfolgen. Die Leitung des Mittagstischs entscheidet über die Aufnahme.

§ 11 Kündigung und Austritt

¹ Das Verpflegungs- und Betreuungsverhältnis wird automatisch weitergeführt, falls auf Ende des Semesters keine schriftliche Abmeldung an das Schulsekretariat erfolgt.

² Bei Vorliegen eines triftigen Grundes (Wegzug, Veränderung der familiären Situation etc.) besteht die Möglichkeit das Betreuungsverhältnis vor-zeitig aufzuheben.

§ 12 Kosten und Abrechnung

¹ Der Kostenbeitrag pro Kind und Essen beträgt CHF 12.00 inklusive Betreuung.

² Die Kosten für den im Voraus angemeldeten Besuch werden von der Einwohnergemeinde pro Quartal in Rechnung gestellt.
Bei einmaligem Besuch des Mittagstischs ist der Betrag gleichentags vor Ort bar zu bezahlen.

§ 13 Nichterscheinen

¹ Falls ein angemeldetes Kind nicht erscheint, werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Erziehungsberechtigten trotzdem in Rechnung gestellt.

§ 14 Allgemeine Verhaltensregeln

¹ Die Kinder haben sich an die Weisungen der Betreuungspersonen zu halten und haben sich so zu benehmen, dass ein ordentlicher Mittagstisch möglich ist.

² Im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligen sich die Kinder an den anfallenden Arbeiten (Geschirr abräumen, Aufräumen von Spielzeug und Bastelmaterialien).

³ Während der Mittagstischzeit dürfen die Kinder das Gelände der Schulanlage Egg nicht verlassen.



§ 15 Ablauf und Regeln

- a Jacken, Rucksack, Regenschirm etc. an der Garderobe aufhängen, Schuhe darunter deponieren und Finken bzw. Rutschsocken anziehen;
- b Betreuungspersonen begrüßen (Präsenzkontrolle);
- c Hände waschen;
- d Vor dem Essen (bis 12.15 Uhr) können die Räume für Erholung, Spielen, Basteln, Lesen etc. aufgesucht und benutzt werden;
- e Um 12.15 Uhr wird das Essen geschöpft (Menge bestimmt das Kind). Die Kinder setzen sich an einen Platz und helfen einander beim Einschenken des Getränks;
- f Mit dem Essen wird gemeinsam begonnen;
- g Wenn die Mehrheit der Kinder mit dem Essen fertig ist, dürfen jene, die möchten, vom Tisch;
- h Jedes Kind räumt sein Geschirr ab;
- i Hände waschen, Zähneputzen (eigene Zahnbürste und Zahnpasta ist mitzubringen);
- j Erholen, Spielen, Basteln, Lesen etc. in den dafür vorgesehenen Räumen. Der Aussenbereich darf mit Einwilligung der Betreuungspersonen genutzt werden;
- k Ab 13.20Uhr wird gemeinsam aufgeräumt;
- l Ab 13.30 Uhr ziehen sich die Kinder an, nehmen ihre Sachen mit und verabschieden sich von den Betreuungspersonen (Kontrolle).

§ 16 Weg zum Mittagstisch

¹ Der Weg zum Mittagstisch gilt als Schulweg und steht in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kinder legen den Weg selbständig zurück.

§ 17 Ausschluss

¹ Verhält sich ein Kind gegen die Vorschriften, so kann es vom Mittagstisch ausgeschlossen werden. Wenn nach einer schriftlichen Verwarnung an die Erziehungsberechtigten keine Besserung eintritt, so entscheidet die Leitung des Mittagstischs zusammen mit der Schulleitung über einen allfälligen Ausschluss.

§ 18 Versicherung

¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Anmeldung, dass ihr Kind gegen Unfall versichert ist und dass eine Privathaftpflichtversicherung besteht.

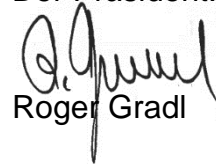


§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

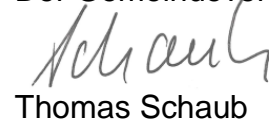
¹ Diese Verordnung wird per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


Roger Gradl

Der Gemeindeverwalter:


Thomas Schaub